

§ 8 NotSanG — Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Notfallsanitätäergesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist,

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. im Fall einer Ausbildung
 - a) an einer staatlichen Schule (§ 5 Absatz 2 Satz 1)
 - aa) der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
 - bb) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) im Rahmen eines Modellvorhabens an einer Hochschule (§ 7) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

Zitiervorschlag: § 8 NotSanG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NotSanG/8>